

**Satzung der Hochschule Pforzheim
für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen:**

- **Betriebswirtschaft/Controlling, Finanz- und Rechnungswesen**
- **Betriebswirtschaft/Einkauf und Logistik**
- **Betriebswirtschaft/International Marketing**
- **Betriebswirtschaft/Marketing**
- **Betriebswirtschaft/Marktforschung und Konsumentenpsychologie**
- **Betriebswirtschaft/Marketingkommunikation und Werbung**
- **Betriebswirtschaft/Media Management und Werbepsychologie**
- **Betriebswirtschaft/Personalmanagement**
- **Betriebswirtschaft/Ressourceneffizienz-Management**
- **Betriebswirtschaft/Steuern und Wirtschaftsprüfung**
- **Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik – Management und IT**
- **Wirtschaftsingenieurwesen**
- **Wirtschaftsingenieurwesen International**
- **Wirtschaftsrecht**

vom 24.04.2013 (Fassung ab 20.01.2016)

Auf Grund von § 63 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99), § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), sowie § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 2 und § 10 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396) hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 20.01.2016 die nachstehende Fassung der Satzung beschlossen.*)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Hochschule Pforzheim vergibt in den Bachelor-Studiengängen

- Betriebswirtschaft/Controlling, Finanz- und Rechnungswesen
- Betriebswirtschaft/Einkauf und Logistik
- Betriebswirtschaft/International Marketing
- Betriebswirtschaft/Marketing
- Betriebswirtschaft/Marktforschung und Konsumentenpsychologie
- Betriebswirtschaft/Marketingkommunikation und Werbung
- Betriebswirtschaft/Media Management und Werbepsychologie
- Betriebswirtschaft/Personalmanagement
- Betriebswirtschaft/Ressourceneffizienz-Management
- Betriebswirtschaft/Steuern und Wirtschaftsprüfung
- Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik – Management und IT
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Wirtschaftsingenieurwesen International
- Wirtschaftsrecht

*) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus fünf hauptberuflichen Professoren/innen aus den Fakultäten für Technik sowie für Wirtschaft und Recht. Die Mitglieder werden von den Fakultätsräten bestellt. Soweit sich die Fakultätsräte nicht auf die Mitglieder der Kommission einigen, entscheidet der Senat. Die Auswahlkommission teilt der Leitung der Hochschule die Rangliste gemäß § 4 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission berichtet der Leitung der Hochschule und den Fakultätsvorständen nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen mit dem Auswahlverfahren.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 4 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
2. Einzelnoten der HZB im Fach Mathematik¹
3. Einzelnoten der HZB im Fach Englisch²
4. Ergebnis eines Testverfahrens nach § 5.

§ 4 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Aus den Kriterien nach § 3 Absatz 2 wird zunächst eine gewichtete HZB-Gesamtnote wie folgt ermittelt:

- die Durchschnittsnote der HZB (Zi. 1) geht zu 50 vom Hundert,
- die Einzelnoten der HZB im Fach Mathematik (Zi. 2) zu 30 vom Hundert,
- die Einzelnoten der HZB im Fach Englisch (Zi. 3) zu 20 vom Hundert

in eine gewichtete HZB-Gesamtnote ein.

Sodann wird eine gewichtete Note im Auswahlverfahren wie folgt ermittelt:

- die gewichtete HZB-Gesamtnote geht zu 70 vom Hundert,
- das Ergebnis eines Testverfahrens nach § 5 zu 30 vom Hundert, sofern dieses nicht schlechter ist als die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,

in die gewichtete Note im Auswahlverfahren ein. Dezimalstellen bei den Einzelnoten werden nicht berücksichtigt.

¹ Bei Zeugnissen der Allgemeinen Hochschulreife werden, sofern ausgewiesen, die Einzelnoten der letzten 4 Halbjahre berücksichtigt, ansonsten die in der HZB ausgewiesene Einzelnote. Wird in der HZB keine Einzelnote ausgewiesen, wird die Durchschnittsnote der HZB gewertet.

² Bei Zeugnissen der Allgemeinen Hochschulreife werden, sofern ausgewiesen, die Einzelnoten der letzten 4 Halbjahre berücksichtigt, ansonsten die in der HZB ausgewiesene Einzelnote. Wird in der HZB keine Einzelnote ausgewiesen, wird die Durchschnittsnote der HZB gewertet. Wenn das Fach Englisch nicht als fortgeführte Fremdsprache in der HZB ausgewiesen wird, zählen die Einzelnoten bzw. zählt die Einzelnote der bestbenoteten in der HZB ausgewiesenen Fremdsprache.

Ist das Ergebnis des Testverfahrens schlechter als die Durchschnittsnote der HZB, zählt stattdessen die Durchschnittsnote der HZB. Dasselbe gilt, wenn das Ergebnis des Testverfahrens nicht vorliegt.

(2) Für die Auswahlentscheidung wird eine Rangliste entsprechend der gewichteten Note im Auswahlverfahren entsprechend Abs. 1 gebildet.

(3) Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO.

§ 5 Testverfahren

(1) Zur Ermittlung des Ergebnisses nach § 4 Abs. 1, 2. Spiegelstrich, wird ein schriftlicher Test durchgeführt. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten (Testbeschreibung siehe Anlage 2).

(2) Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

(3) Mit der Durchführung des Studierfähigkeitstests wird nach § 6 Abs. 2 Satz 7 HVVO die ITB Consulting GmbH (Bonn) beauftragt. Näheres ist im Vertrag zwischen der Hochschule Pforzheim und der ITB Consulting über die „Implementierung und Weiterentwicklung eines Studierfähigkeitstests für das Zulassungsverfahren in wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen“ geregelt.

§ 6 Teilnahmeberechtigung

Am Test dürfen alle Deutschen und alle nach § 1 Abs. 2 der HVVO Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen teilnehmen.

§ 7 Testtermin

(1) Der Test wird jährlich mindestens zweimal abgenommen. Die Terminierung wird von der ITB Consulting in Abstimmung mit der Hochschule Pforzheim und weiterer beteiligten Hochschulen vorgenommen. Der Test findet in von der ITB Consulting beauftragten Testabnahmestellen statt.

(2) Die ITB Consulting gibt jeweils den Zeitpunkt der Testabnahme und die Testorte bekannt.

§ 8 Teilnahme am Test

(1) Die Anmeldung zum Test erfolgt über das Anmeldeportal der ITB Consulting, das über die Website der ITB Consulting erreicht wird und mindestens bis drei Wochen vor jedem Testtermin geöffnet ist.

(2) Die Zuordnung der Teilnehmer/innen zu den Testorten erfolgt durch die ITB Consulting. Dabei wird versucht, jeder Teilnehmerin bzw. jedem Teilnehmer die Testdurchführung am oder in der Nähe des Wunschorts zu ermöglichen, Die ITB Consulting lädt die Teilnehmer/innen schriftlich ein.

§9 Testabnahme

(1) Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten obliegt der ITB Consulting. Für jede Testabnahmestelle wird eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(2) Die Testabnahme ist nicht öffentlich.

(3) Zur Testabnahme wird nur zugelassen, wer sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testheftes.

§ 10 Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch der Testbearbeitung

(1) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.

(2) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis gewertet. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt, den Test zum nächstfolgenden Testtermin zu wiederholen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Hochschule oder der von ihr beauftragten Hochschule schriftlich angezeigt wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung eine durch ärztliches Attest nachgewiesene Krankheit ausschlaggebend war.

§ 11 Testergebnis

Die ITB Consulting ermittelt das Testergebnis und stellt dies den Teilnehmer/innen innerhalb von zwei Wochen nach der Testdurchführung zur Verfügung (Abruf via Internet) Die Ermittlung und Darstellung eines Testergebnisses ergibt sich aus Anlage 1.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen der Hochschule Pforzheim in der Fassung vom 19.07.2013 außer Kraft.

Pforzheim, 20.01.2016

Prof. Dr. Ulrich Jautz
Rektor

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

ausgehängt am:

abgenommen am:

zur Beurkundung:

(Schwarz)

1. Ermittlung des Ergebnisses des Studierfähigkeitstests BT-WISO

Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei einem bestimmten Testtermin erzielten Rohpunkte - das ist die Anzahl der gelösten und gemäß § 5 Abs. 2 in die Wertung einbezogenen Aufgaben - werden durch eine lineare Transformation in eine Standardskala umgerechnet. Diese Skala hat den Mittelwert 100 und die Standardabweichung 10. Die Umrechnung erfolgt sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamtest.

2. Darstellung des Testergebnisses (Testbericht bezüglich des in Anlage 2 beschriebenen Tests)

Im Testbericht, den die Bewerber zugesandt bekommen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamtest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Standardwerte und Prozentränge sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in einem der in der Satzung genannten wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengänge.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Kurzcharakteristik des Studierfähigkeitstests BT-WISO (Studierfähigkeitstest für Bachelorstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)

Der Studierfähigkeitstest ist ein objektives eignungsdiagnostisches Instrument, das an alle Bewerberinnen und Bewerber dieselben Anforderungen stellt.

Der Test setzt, auch wenn seine Inhalte sehr fachnah gewählt sind, keinerlei spezifisches Fachwissen voraus. Im Mittelpunkt stehen weder Fachkenntnisse noch solche Eignungsaspekte, die bereits in den Schulnoten zum Ausdruck kommen.

Stattdessen wird, Z.B. die Fähigkeit geprüft, in Texten oder Diagrammen dargestellte Sachverhalte zu erfassen und richtig zu interpretieren.

Die Messbereiche der vier Aufgabengruppen des Tests werden im Folgenden kurz beschrieben:

Die Aufgabengruppe **Textverständnis** erfasst die Fähigkeit, Informationen sinnvoll und effizient aufzunehmen und zu verarbeiten, sowie die Fähigkeit, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen.

Mit der Aufgabengruppe **Sprachgefühl** wird die Fähigkeit zum differenzierten sprachlichen Ausdruck - und mithin ein zentraler Aspekt des Kommunikationsvermögens - sowie stilistische Sicherheit im Sprachgebrauch geprüft.

Mit der Aufgabengruppe **Quantitatives Problemlösen** werden die mathematischen Kompetenzen erfasst. .

Die Aufgabengruppe **Diagramm-Analyse** prüft die Fähigkeit, abstrakte Informationen zu konkretisieren und konkrete Informationen in eine abstrakte Darstellung zu übertragen. Dabei liegt die Hauptanforderung darin, die beschriebenen Sachverhalte und Zusammenhänge gedanklich nachzuvollziehen und aus den gegebenen Informationen Schlüsse zu ziehen.